

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1964

Geschäftszahl

1975/62

Rechtssatz

Von einer auf Grund anerkannter kaufmännischer Übung bisher bei der Bilanzerstellung angewendeten Bewertungsmethode (Bewertung von Forderungen mit verhältnismäßig kurzem Zahlungsziel zum Nennwert) darf im Hinblick auf den Grundsatz der Bewertungsgleichmäßigkeit nicht ohne zwingenden Grund abgegangen werden.

*

E 15.5.1964, 1975/62 #1 VwSlg 3080 F/1964

Beachte

y4866;

yk5172